

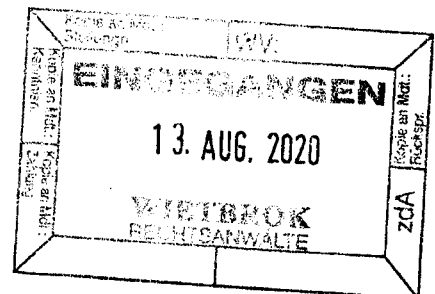
Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-19 O 279/19

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 06.08.2020

Urkundsbeamt/Beamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil *Des D. d. Fr. 13. 10.*

In dem Rechtsstreit

Frankfurt am Main,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Frederik Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36,  
21075 Hamburg,  
Geschäftszeichen: VW-66/19-FW

gegen

Volkswagen AG vertr. d.d. Vorstand d. vert. d. d. Vorstandsvors. Herbert Diess, Berliner Ring 2,  
38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,  
Geschäftszeichen: VT1943205

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom *17.06.2020*

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 10.122,80 nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4.12.2019 zu bezahlen Zug-um-Zug gegen Übereignung des Pkw Golf 1,6 I TDI, FIN

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 1.029,35 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 35 % und die Beklagte 65 % zu tragen.

Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin erwarb am 24.1.2014 zu einem Preis von 15.500 Euro brutto von einem Autohändler in 61200 Wölfersheim einen Gebrauchtwagen VW Golf 1,6 TDI, der mit einem Dieselmotor des Typs EA189, Schadstoffnorm Euro 5 ausgestattet ist. Die Beklagte ist die Herstellerin des Wagens. Der Kilometerstand bei Erwerb betrug 24.900 km. Für den Fahrzeugtyp wurde die Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Die Klägerin überwies 10.000 € an den Verkäufer und finanzierte einen Teilbetrag von 5500 € bei der S-Kreditpartner GmbH

Die im Zusammenhang mit dem Motor verwendete Software erkennt, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) unterzogen wird und schaltet in diesem Fall in den Abgasrückführungsmodus 1, einen Stickoxid (NOx)-optimierten Modus. In diesem Modus findet eine Abgasrückführung mit niedrigem Stickoxidausstoß statt. Im normalen Fahrbetrieb außerhalb des Prüfstands schaltet der Motor dagegen in den Abgasrückführungsmodus 0, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß höher ist. Für die Erteilung der Typgenehmigung der Emissionsklasse Euro 5 maßgeblich war der Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Die Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm wurden nur im Abgasrückführungsmodus 1 eingehalten.

Im September 2015 räumte die Beklagte öffentlich die Verwendung einer entsprechenden Software ein. Unter dem 15.10.2015 erging gegen sie ein bestandskräftiger Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) mit nachträglichen Nebenbestimmungen zur Typgenehmigung, der auch das Fahrzeug des Klägers betrifft. Das KBA ging vom Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung aus und gab der Beklagten auf, diese zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten. Die Beklagte gab mit Pressemitteilung vom 25. November 2015 bekannt, Software-Updates durchzuführen, mit denen diese Software aus allen Fahrzeugen mit Motoren des Typs EA189 mit 2,0-Liter-Hubraum entfernt werden sollte. Nach der Installation sollen die betroffenen Fahrzeuge nur noch in einem adaptierten Modus 1 betrieben werden.

Mit Anwaltsschreiben vom 21.10.2019 wurde die Beklagte zu Rücknahme des PKW und Erstattung des Kaufpreises aufgefordert. Insoweit wird auf die Anlage K3, Bl. 45 der Akte verwiesen. Dies lehnte die Beklagte ab

Am 25.06.2020 belief sich der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 120.337 km.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin im Wesentlichen die Zahlung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises i.H.v. 15.500 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs.

Sie behauptet, Martin Winterkorn und Ferdinand Piëch hätten Kenntnis von der Abgasmanipulation gehabt und diese befohlen. Überdies träfe im Übrigen die Beklagte die sekundäre Darlegungslast. Die Klägerin meint, der Beklagten stehe kein Nutzungsersatz zu. Jedenfalls aber sei eine Gesamtleistung von 500.000 km zu Grunde zu legen. Ihr stünden Zinsen gemäß §§ 849, 246 BGB bis zum Schreiben vom 21.10.2019 sowie seitdem aus §§ 286, 288, 293 BGB zu vor. Sie verlangt überdies die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten; die berechnete Geschäftsgebühr von 2,0 sei angemessen.

Ihre Ansprüche seien nicht verjährt, da die Verjährung erst mit gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung beginne. Diese gebe es aber erst seit 2019.

Die Klägerin beantragt, den Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Frage vorzulegen, ob ein Käufer dem Verkäufer im Falle einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung bis zur Rückgabe dieser Sache gezogenen Nutzungen zu erstatten habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei Euro 15.500,00 nebst Zinsen i.H.v. 6 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Januar 2014 zu bezahlen unter Anrechnung einer im Termin zu beziffernden Nutzungsschädigung (nach der Formel Kaufpreis \* gefahrene Kilometer/Gesamtfahrleistung), Zug-um-Zug gegen Übereignung des Pkw Golf 1,6 I TDI, FIN .....

2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung des der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 1.570,80 freizustellen.

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung der Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Die Klägerin habe bereits im Jahre 2015 aufgrund der öffentlichen Diskussion Kenntnis von der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Umschaltlogik und allen anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt.

Der Feststellungsantrag sei aufgrund fehlenden Feststellungsinteresses unzulässig.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2020 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend zulässig und begründet.

Unzulässig ist der Feststellungsantrag der Klägerin (Klageantrag zu 4). Für ein berechtigtes Feststellungsinteresse bedarf es der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eingetreten ist und/oder noch eintreten wird. Da die Klägerin mit dem Klageantrag zu 1) die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangt, wäre es notwendig gewesen, dass die Klägerin vorträgt, welche weiteren Schäden noch darüber hinaus drohen könnten oder bereits entstanden sind. Daran fehlt es hier aber.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Abstriche von den Klageforderungen sind nur wegen der durch die Klägerin gezogenen Nutzungen und Teilen der Zins- und Verzugsansprüche, die die Klägerin geltend machte, vorzunehmen.

Nach Auffassung des BGH vom 25.5.2020, Az. VI ZR 252/19, haftet die Beklagte der Klägerin aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB.

Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

Das Verhalten der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin ist objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren. Die Beklagte hat auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschalteneinrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschalteneinrichtung erwarb, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Das gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch, wenn es sich um den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs handelt.

Vor dem Hintergrund des nicht ausreichenden Vortrags der Beklagten zu den in ihrem Konzern erfolgten Vorgängen ist das Gericht – auch insoweit dem BGH folgend – überzeugt, dass die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden sei. Dieses Verhalten ist der Beklagten zuzurechnen (§ 31 BGB).

Die Klägerin ist veranlasst durch das einer arglistigen Täuschung gleichstehende sittenwidrige Verhalten der Beklagten eine ungewollte vertragliche Verpflichtung eingegangen. Darin liegt ihr Schaden, weil sie ein Fahrzeug erhalten hatte, das für ihre Zwecke nicht voll brauchbar war.

Sie kann daher von der Beklagten Erstattung des Kaufpreises gegen Übergabe des Fahrzeuges verlangen. Dabei muss sie sich aber die Nutzungsvorteile auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer anrechnen lassen, weil sie im Hinblick auf das schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot nicht bessergestellt werden darf, als sie ohne den ungewollten Vertragsschluss stünde.

Da die Klägerin in ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen will, bedarf es keiner Entscheidung über ihren Antrag, ihren Fall dem europäischen Gerichtshof vorzulegen. Denn über ihren Antrag auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des Kraftfahrzeuges kann ohne eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof entschieden werden.

Die von der Klägerin geschuldete und von dem Kaufpreis i.H.v. 15.500 € abzusetzende Nutzungsentschädigung beläuft sich auf 5.377,22 €, so dass die Beklagte 10.122,80 € an die Klägerin zu zahlen hat.

Die Klägerin hat das Kraftfahrzeug mit einem Kilometerstand von 24.900 km erworben und es wurden mit dem Kraftfahrzeug bis zum Tag der mündlichen Verhandlung 120.337 km zurückgelegt. Damit hat die Klägerin das Kraftfahrzeug 95.437 km gefahren.

Das Gericht geht für die Berechnung von einer Gesamtleistung des Kraftfahrzeuges von 300.000 km aus.

Zu der Gesamtleistung von 300.000 km hat der BGH in seiner Entscheidung vom 25.5.2020 festgestellt, dass es jedenfalls keine revisionsrechtlich nachprüfbarer Fehler ist, eine solche Gesamtleistung bei der richterlichen Schätzung des gezogenen Vorteils zu Grunde zu legen ebenso wie die Formel „Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer durch voraussichtliche Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt“. Danach ergibt sich die Formel  $(15.500 \text{ €} \times 95.437 \text{ km})$  dividiert durch  $(300.000 \text{ km} - 24.900 \text{ km}) = 275.100$  und mithin eine Nutzungsentschädigung i.H.v. 5377,22 €.

Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt.

Der Beginn der Verjährung kann nicht mit dem Ende des Jahres 2015 angesetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt eine hinreichend aussichtsreiche Klage gegen die Beklagte als Hersteller noch nicht erhoben werden konnte. Die Beklagte, die in 2016 und 2017 in ihren Klageerwiderungen mitzuteilen pflegte, wie viele deutsche Gerichte bereits gegen die Verbraucher entschieden hätten, kann nun nicht damit gehört werden, dass bereits im Jahre 2015 ein Verbraucher eine hinreichend aussichtsreiche Klage gegen sie hätte erheben können. Denn die Beklagte bestreitet bis heute, dass ihre Vorstandsmitglieder bzw. andere Personen, deren Verhalten der Beklagten nach § 31 BGB zugerechnet werden könnten, die für einen Anspruch aus § 826 BGB erforderliche Kenntnis der sogenannten Umschaltlogik besessen hätten. Im Jahre 2015 versprach die Beklagte allerdings noch lückenlose Aufklärung der Umstände, die zu der Entwicklung und dem Einbau der sogenannten Umschaltlogik geführt haben. Allerdings ist dem erkennenden Gericht bis heute nicht bekannt, zu welchem Ergebnis die von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen insoweit geführt

haben. Einem Außenstehenden ist es bis heute nicht möglich, anzugeben, wann wer im VW-Konzern diese Entscheidung tatsächlich gefällt hat. Auch die nun in der BGH-Entscheidung vom 25. 5. 2020 ausdrücklich gebilligte Anwendung der Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast war noch in den Jahren 2017 und 2018 in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten.

Die Rechtssprechungsübersicht des ADAC zu dem VW-Abgasskandal zu Fahrzeugen mit EA 189-Motoren wies noch am 23. Juli 2017 aus, dass 36 Urteile verschiedener Gerichte Ansprüche gegen den Hersteller auf Schadenersatz bejaht hatten und 14 Urteile verschiedener Gerichte (wenn auch hauptsächlich Landgericht Braunschweig) solche Ansprüche verneint hatten. Dies ist der erkennenden Richterin aus eigener Anschauung bekannt, weil sie zu diesem Zeitpunkt die ADAC Rechtssprechungsübersicht ausgedruckt hatte.

Die Zinsansprüche der Klägerin hingegen sind größtenteils unbegründet.

Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung gemäß § 849 BGB. § 849 BGB wird zwar auch auf die Entziehung von Geld angewendet. Im vorliegenden Falle liegt aber die Besonderheit vor, dass die Klägerin für die Bezahlung des Kaufpreises eine Gegenleistung erhalten hat, nämlich die Nutzung des Kraftfahrzeuges. § 849 BGB gewährt aber zur Vermeidung von Nachweisschwierigkeiten ohne Schadensnachweis eine pauschale Nutzungsentschädigung durch Verzinsung des Ersatzanspruches (Palandt-Sprau, BGB, § 849 Rn. 1). Dabei beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den für die endgültig verbleibende Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit der Sache als Schadenersatz zu leistenden Betrag (Palandt-Sprau, aaO). Im vorliegenden Fall, in dem der Kläger das Geld nicht ersatzlos weggegeben hatte, sondern dafür ein Fahrzeug erhalten hatte, passt der Grundgedanke des § 849 BGB nicht, so dass § 849 BGB hier nicht anzuwenden ist. (So auch Riem, NJW 2019, 11 0 5, 1110).

Die Klägerin kann die Zinsen ab Kaufdatum auch nicht von der Beklagten als durch die unerlaubte Handlung erlangten Vorteil gemäß § 818 Abs. 1 BGB verlangen. Ihr Schaden liegt in dem Abschluss eines ungewollten Kaufvertrages. Sie kann Ersatz ihres Schadens verlangen, nicht aber Herausgabe des Vorteils, den die Beklagte erlangt hat. Überdies läge dieser hier nicht in dem Kaufpreis, den die Klägerin für den Gebrauchtwagen zahlte. Dem Gericht erschließt sich auch nicht, aus welchen Gründen die Klägerin hier einen Anspruch auf 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz haben könnte. Gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB beträgt der Zinssatz für Verbrauchergeschäfte 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Durch das Anwaltsschreiben vom 21.10.2019 ist auch kein Verzug der Beklagten mit der Zahlung des Kaufpreises und kein Annahmeverzug mit der Rücknahme des Fahrzeugs eingetreten. Denn die Klägerin hatte in ihrem Anwaltsschreiben keine Nutzungsentschädigung abgesetzt und auch nicht die Grundlage zur Berechnung einer Nutzungsentschädigung offenbart, so dass die Beklagte den geschuldeten Betrag gar nicht errechnen konnte und deshalb nicht in Zahlungsverzug kommen konnte. Das Angebot der Klägerin auf Abholung entsprach nicht den Anforderungen des § 295 BGB, zumal auch hier zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte mangels Angabe der Nutzungsdaten eine Abholung Zug um Zug gegen Zahlung gar nicht möglich war.

Dementsprechend stehen der Klägerin lediglich Zinsen ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus der zugesprochenen Summe zu, §§ 288, 291 ZPO.

Die Klägerin kann auch vorgerichtliche Anwaltskosten nicht in dem geforderten Umfang erstattet verlangen. Gemäß § 826 BGB hat die Klägerin zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, da die Inanspruchnahme des Anwalts nur aufgrund der sittenwidrigen schädigenden Handlung der Beklagten notwendig war. Die Beklagte ist allerdings lediglich verpflichtet, angemessene Anwaltskosten zu erstatten. Nach Auffassung des Gerichtes ist hier lediglich eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3,

der Geschäftsgebühr angemessen, mithin 845,00 € zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale zzgl. 19 % Mehrwertsteuer i.H.v. 164,35 €, zusammen also: 1029,35 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und berücksichtigt das jeweilige Ob-  
siegen und Unterliegen im Rechtsstreit.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §. 709 ZPO.

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 7. August 2020

Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

